

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 1/79

1.,
2.,
3.,

sämtliche wohnhaft in A.,
die Klägerinnen zu 2. und 3. gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen
und Beschwerdeführerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft,
München 2, Loristraße 8,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 1980 durch
die Richter Küster, Friedrich und Prof. Dr. Krasney sowie
die ehrenamtlichen Richter Heins und Dr. Fromen
beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Klägerinnen sind mit dem Begehren, ihnen aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes bzw. Vaters G. K. (K.) durch einen Unfall am 22. Dezember 1974 Hinterbliebenenrente zu zahlen, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 9. Juli 1975 und Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 1975; Urteile des Sozialgerichts - SG - Nürnberg vom 1. Dezember 1976 und des Bayerischen Landessozialgerichts - LSG - vom 8. November 1978). Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, daß K. auf der zum Unfall führenden Fahrt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe, weil er bei der zuvor verrichteten Buchführungstätigkeit im Natursteinwerk Gebr. H. nicht gegen Arbeitsunfall versichert gewesen sei. Den Klägerinnen sei daher Hinterbliebenenrente nicht zu gewähren.

Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerinnen. Gleichzeitig beantragen sie, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) das Armenrecht zu bewilligen. Mit der Beschwerde machen die Klägerinnen geltend, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, das LSG von einer Entscheidung des BSG abgewichen sei und gegen Verfahrensvorschriften verstoßen habe.

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - iVm § 114 Abs 1 Zivilprozeßordnung - ZPO -). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet.



Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).

Nach Auffassung der Klägerinnen ist es von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, ob Stundenbuchhalter, die für mehrere Auftraggeber tätig seien, als Arbeitnehmer anzusehen seien, wenn für sie Lohnsteuer entrichtet werde und hinsichtlich der Arbeitsweise und der Arbeitszeit eine Weisungsgebundenheit bestehe. Dem stehe nicht entgegen, daß das LSG verschiedene gegen eine abhängige Tätigkeit des K. sprechende Gesichtspunkte dargetan habe, da deren Gewicht anders als geschehen gedeutet werden müßte. Diese Frage ist nicht klärungsbedürftig, da sie durch die Rechtsprechung des BSG bereits geklärt ist. In den vom LSG zitierten Urteilen vom 22. Juni 1966 - 3 RK 103/63 - (SozR Nr 4 zu § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -) und vom 1. April 1971 - 2 RU 48/68 - (SozR Nr 18 zu § 539 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) ist entschieden worden, daß die steuerrechtliche Behandlung der Tätigkeit von Stundenbuchhaltern für die Frage der Beurteilung der Versicherungspflicht,



auch in der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht maßgeblich ist (vgl auch SozR Nr 8, 39 und 45 zu § 537 RVO aF). Einer nochmaligen revisionsgerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht. Dazu besteht auch nicht etwa Anlaß, weil die Klägerinnen die für und gegen eine versicherte Tätigkeit sprechenden tatsächlichen Umstände anders als das LSG werten. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht werden, das LSG habe § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt, wonach das Gericht aus seiner freien, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung entscheidet. Eine Nachprüfung der Beweiswürdigung im Beschwerdeverfahren kann auch nicht dadurch erreicht werden, daß nach Ansicht der Klägerinnen die für und gegen eine versicherte Tätigkeit sprechenden Gesichtspunkte anders gewichtet werden müssen. Keine grundsätzliche Bedeutung kommt auch der Frage zu, ob K. etwa deshalb gegen Arbeitsunfall versichert war, weil das Natursteinwerk Gebr. H. für ihn Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet hat. Denn hierzu hat das BSG im Urteil vom 29. November 1973 -2 RU 24/71 - (SozR Nr 43 zu § 539 RVO) entschieden, daß eine sog. Formalversicherung nicht begründet wird, wenn der Versicherungsträger aufgrund der pauschalen oder summarischen Lohnnachweise die Beschäftigungsart der einzelnen Personen nicht überprüfen kann. Das LSG hat nicht festgestellt, daß es sich im vorliegenden Fall anders verhalten hat. Der Hinweis der Klägerinnen auf § 544 RVO trägt zur Klärung nicht bei. Nach dieser Vorschrift kann die Satzung des Trägers der Unfallversicherung bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen nicht schon nach anderen Vorschriften versicherte Personen gegen Arbeitsunfall versichert sind, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens be-



suchen oder auf ihr verkehren. Abgesehen davon, daß vom LSG eine entsprechende Bestimmung der Satzung der Beklagten nicht festgestellt worden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach § 544 RVO nur auf Unfälle, die sich auf der Betriebsstätte, nicht aber auch auf solche, die sich auf dem Heimweg ereignen (BSGE 31, 275, 277). Aus der Tatsache, daß, wie die Klägerinnen zutreffend meinen, § 539 Abs 2 RVO nicht nur in Beziehung zu § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gesehen werden kann, ergibt sich keine klärungsbedürftige Rechtsfrage. Das LSG ist bei der rechtlichen Beurteilung erkennbar nur deshalb von diesen Vorschriften ausgegangen, weil § 539 Abs 1 Nr 2 bis 17 RVO offensichtlich nicht in Betracht kamen. Die Meinung, aus § 539 Abs 1 Nr 1 bis 17 RVO sei zu entnehmen, daß irgendein Tätigwerden für den Versicherungsschutz genüge, erweist sich schon deshalb als unzutreffend, weil nach § 548 RVO als Arbeitsunfall nur ein Unfall in Betracht kommt, der sich bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO ausdrücklich genannten Tätigkeiten ereignet hat. Das bedarf keiner revisionsgerichtlichen Klärung. Etwas anderes kann auch nicht der von den Klägerinnen zitierten Entscheidung des BSG vom 24. August 1976 - 8 RU 150&75 - (SozR 2200 § 539 Nr 25 = Breithaupt 1977, 212) entnommen werden. Dort hat das Gericht im Ergebnis ebenfalls eine Versicherung gegen Arbeitsunfall nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO bejaht, wenngleich § 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht ausdrücklich genannt ist.

Eine Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des BSG vom 29. Juni 1972 -2 RU 81/69 - (BSGE 34, 207 = NJW 1973, 205) liegt nicht vor. Dort hat das BSG entschieden, daß unter der gegebenen Voraussetzung eines aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eindeutig



nachgewiesenen Arbeitsverhältnisses auch der bei einem Ehegatten Beschäftigte zu den nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall Versicherten gehört. Im hier zur Entscheidung stehenden Fall ist ein Arbeitsverhältnis des K. zu dem Natursteinwerk Gebr. H. aber gerade nicht nachgewiesen. Jedenfalls kann aus der Rechtsprechung zur Ehegattenbeschäftigung nicht geschlossen werden, daß die Wertung freundschaftlicher Beziehungen als Indiz gegen ein Beschäftigungsverhältnis, wie es das LSG getan hat, im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG, insbesondere zu der von den Klägerinnen zitierten Entscheidung, steht. Daß zwischen K. und den Gebr. H. freundschaftliche Beziehungen bestanden haben, konnte das LSG der Aussage des E. H. vor dem SG Nürnberg am 28. Juli 1976 entnehmen. Dieser hat damals bekundet, daß er K. schon aus seiner Jugendzeit kannte und sie auch nach der Entlassung aus der Volksschule in Verbindung geblieben seien. "Wir waren ein kleiner Freundeskreis, zu dem auch Gerhard K. und ich gehörten".

Die von den Klägerinnen gerügten Verfahrensmängel liegen nicht vor. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil, es sei bekannt, daß die Finanzämter, um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, es im allgemeinen nicht beanstanden, wenn Stundenbuchhalter, die keine Erlaubnis zur Tätigkeit als Steuerhelfer haben, für einige wenige Unternehmer arbeiten und diese die Lohnsteuer einbehalten und abführen, geben einen Erfahrungssatz wieder, der sich schon in den Urteilen des BSG (SozR Nr 4 zu § 2 AVG und Nr 18 zu § 539 RVO) findet. Es kann dahinstehen, ob das LSG die Klägerinnen dazu hätte hören müssen, denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf jenen Ausführungen. Es wird vielmehr im vollen



Umfang von den sonstigen Feststellungen getragen, insbesondere auch insoweit, als unter Bezugnahme auf jene beiden Urteile des BSG die Rechtsauffassung vertreten wird, daß die steuerrechtliche Behandlung für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht maßgeblich ist. Das LSG hat den Klägerinnen auch nicht etwa das rechtliche Gehör dadurch versagt, daß es ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 28. Juni 1977 nicht erwähnt. Dem Anspruch der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens auf Gewährung des rechtlichen Gehörs entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Pflicht des Gerichts, Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 11, 218, 220; 14, 320, 323; 18, 380, 383; 22, 267, 273; vgl auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31). Allerdings ist die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes allein Sache des Gerichts. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht schon dann verletzt, wenn der Richter zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Tätigkeit der Sammlung, Feststellung und Bewertung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen kommt. Es ist dabei davon auszugehen, daß ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen auch zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 5, 22, 24). Es sind keine besonderen Umstände erkennbar, die den Schluß zuließen, das LSG habe die Ausführungen der Klägerinnen im Schriftsatz vom 28. Juni 1977 bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, zumal da das LSG am Ende des



Tatbestandes zur Ergänzung des Sachverhaltes ua auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen hat.

Da die Beschwerde nicht begründet ist, mußte sie zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)